

Kleiner Wegweiser der Straßenreinigung

Rechte ◆ Pflichten ◆ Ansprechpersonen

www.bruehl.de





Liebe Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brühl,

für eine gute Lebensqualität in Ihrem Wohngebiet ist die Straßenreinigung von großer Wichtigkeit. Anwohnende sind in weiten Teilen sowohl zur Straßenreinigung als auch zum Winterdienst verpflichtet. Der konkrete Pflichtenumfang ergibt sich aus der Straßenart der Straße und den weiteren Vorschriften der Straßenreinigungssatzung der Stadt Brühl. Die Satzung und das Straßenverzeichnis sind über das Internetportal der Stadt Brühl einzusehen oder können bei der Stadtverwaltung angefordert werden.

Die Stadt Brühl allein kann den Sauberkeitserfolg ohne eine drastische Kosten und damit Gebührensteigerung für das gesamte innerörtliche Straßennetz nicht erreichen.

Welche Konsequenzen hat die Nichteinhaltung der Straßenreinigungspflicht?

Eine Anliegerin oder ein Anlieger ist schadensersatzpflichtig, wenn ein Passant oder eine Passantin aufgrund nicht gereinigter Straßen fällt und sich verletzt. Zudem hat der Ordnungsdienst der Stadt Brühl die Möglichkeit mit einem Bußgeld einzugreifen. Ist die Anwohnerin oder der Anwohner wegen Krankheit, frühem Dienstbeginn, Urlaub oder aus anderen Gründen nicht in der Lage selbst zu kehren, zu räumen bzw. zu streuen muss dafür Sorge getragen werden, dass sich jemand anderes darum kümmert.





Pflichten bei der Straßenreinigung

Gehweg-Sommerreinigung nach § 3 a

Die Reinigungspflicht besteht für die gesamte Breite des Gehwegs. Für die Gehwegreinigung ist grundsätzlich zu beachten:

- Alle Verunreinigungen, wie z. B. Hundekot, Zigarettenkippen, Getränkedosen oder einfach durch die Natur bedingt, z. B. Laub, müssen unabhängig vom Verursachenden entfernt werden.
- Gras, Wildkräuter, Algen und sonstige Pflanzen müssen aus der Gehwegfläche entfernt werden. Dabei ist die Verwendung von Pflanzenschutzmittel oder z. B. Essig nicht erlaubt.
- Laub ist unverzüglich zu beseitigen, da wegen der Rutschgefahr bei Nässe eine Gefährdung für Passantinnen und Passanten besteht.
- Laub, Unkraut usw. darf nicht in den Rinnstein gekehrt werden.
 Es gehört in die Biotonne bzw. den Jutesack.
- Die Gehwege sind einmal in der Woche an Freitagen oder Samstagen zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen müssen unverzüglich beseitigt werden.





Die Fahrbahn-Reinigung nach § 3 a

Sinngemäß gilt das Gleiche wie bei der Gehwegreinigung. Vor dem eigenen Grundstück muss die gesamte Fahrbahn bis zur Mitte gekehrt werden.

Die Fahrbahnreinigung betrifft neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Parkbuchten, die Bushaltestellenbuchten sowie die vom Gehweg abgegrenzten Radwege.

Die Winterwartungspflicht nach § 3 b

Bei der Räum- bzw. Streupflicht ist zu beachten:

- ◆ Tagsüber gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen.
- ◆ Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bzw. entstandene Glätte sind am Folgetag bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9:00 Uhr zu beseitigen.
- Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch Schneeberge nicht mehr als nötig behindert oder gefährdet werden.
- Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- Die Einläufe in Entwässerungsanlagen sind von Eis und Schnee freizuhalten, damit bei Tauwetter der Abfluss von Schmelzwasser gewährleistet ist und Überschwemmungen sowie eine erneute Glatteisbildung verhindert werden.

Der Gehweg-Winterdienst

Bei Schneefall müssen die Gehwege/Gehbahnen in einer Breite von 1,50 m entlang des Grundstücks geräumt und bei Glätte auch bestreut werden. Dabei ist zu beachten:

- Der Schnee sollte nicht auf die Fahrbahn, sondern möglichst an den Gehwegrand geräumt werden.
- Ist in verkehrsberuhigten Straßen, z.B. Straßenart 6, kein abgesetzter Gehweg vorhanden, muss der Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 Metern schnee- und eisfrei sein.
- Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, um ein gefahrloses Ein- und Aussteigen zu gewährleisten.

Der Fahrbahn-Winterdienst

Die Anwohnenden von Anliegerstraßen der Straßenart 1, 2 und 6 sind verpflichtet, bei Eis- und Schneeglätte auch Zebrastreifen und sogenannte Querungshilfen zu bestreuen. An Eckgrundstücken betrifft die Regelung auch die Fortsetzungen der Gehwege, bzw. Gehbahnen auf der Fahrbahn. Grundsätzlich ist der Winterdienst dort bis zur Fahrbahnmitte auszuführen.

Welche Streumittel dürfen eingesetzt werden?

Die Verwendung eines bestimmten Streumittels bei Glätte ist nicht vorgeschrieben. In jedem Fall sollte das Streugut eine gute Wirkung gegen Rutschgefahren haben. Aus Umweltschutzgründen ist das Streuen mit Salz bzw. auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme besteht, wenn durch das verwendete Streugut keine ausreichende Wirkung mehr erzielt werden kann, z.B. bei Eisglätte oder auf Gehwegen mit starkem Gefälle. Bei Salznutzung sollte auf größtmöglichen Abstand zu angrenzenden Grünflächen geachtet werden. Auch auf privaten Flächen sollte der Umwelt zuliebe kein Salz verwendet werden.

Ansprechpersonen:

Straßenreinigungssatzung der Stadt Brühl StadtServiceBetrieb - AöR

Engeldorfer Straße 2 50321 Brühl

Telefon 02232 702-0

Straßenreinigungsgebühren der Stadt Brühl

Stadt Brühl, Fachbereich Finanzen
Abteilung Zahlungsabwicklung und Steuern

Rathaus A

Uhlstraße 3

7immer A 310

50321 Brühl

Telefon 02232 79-3140

Brühler Ordnungsdienst

Stadt Brühl, Fachbereich Ordnung und Kultur Abteilung Kommunale Sicherheit

Kölnstraße 52

50321 Brühl

Telefon 02232 79-7979

(i) Straßenreinigungssatzung und Straßenverzeichnis:

www.bruehl.de/10.3-strassenreinigungssatzung.pdfx

Änderungen bleiben vorbehalten

Impressum:



Stadt Brühl - Der Bürgermeister Rathaus, 50319 Brühl



Fotos: privat, Archiv, Fotolia

Stand: Januar 2021